

17. AUGUST 1969



**8. DMV-
FICHEL-
GEBIRGS-
ZUVER-
LÄSSIGKEITS-
FAHRT 1969**



5. Lauf zur
Deutschen Geländemeisterschaft
für Motorräder 1969

Organisiert und durchgeführt nach dem Deutschen Motorrad-Sportgesetz
der OMK und den Austragungsbedingungen zur „Deutschen Gelände-
meisterschaft für Motorräder 1969“ Von der OMK genehmigt am 7. 2. 1969
unter der Reg.-Nr. 53/69

Veranstalter:

**MOTORSPORTCLUB GEFREES - FICHELGEBIRGE E.V.
im Deutschen Motorsportverband e.V.**

Artikel 1

Veranstalter und Veranstaltung

Der Motorsportclub Gefrees - Fichtelgebirge e. V. (DMV) veranstaltet am 17. August 1969 die

8. DMV-Fichtelgebirgs-Zuverlässigkeitsfahrt

als 5. Lauf (Endlauf) der Deutschen Geländemeisterschaft für Motorräder.

Die Veranstaltung ist national offen und reserviert nur für Lizenzfahrer mit Solo-Motorrädern der Kategorie A.

Die Meisterschaft der **Lizenz-Seitenwagenfahrer** wird im Rahmen der Veranstaltungen um den „**Besten Gelände-Ausweisfahrer**“ ausgetragen. Die Durchführung erfolgt nach dem Deutschen Motorrad-Sportgesetz der OMK, dieser Ausschreibung und den Austragungsbedingungen für die Deutsche Geländemeisterschaft.

Die Veranstaltung hat eine Gesamtlänge von 220 km mit mindestens 60 % Gelände-Strecke. Sie stellt **harte Anforderungen an Fahrer und Maschinenmaterial**.

Die Strecke ist ein Rundkurs. Eine Runde beträgt 55 km.

Die Genehmigung der Veranstaltung durch die OMK erfolgte am 7. 2. 1969 unter Reg.-Nr. 53/69.

Artikel 2

Teilnehmer und Nennungen

Nenn- und teilnahmeberechtigt sind alle Inhaber der Bewerberlizenz der OMK für 1969 und Solo-Fahrer, die eine gültige OMK-Fahrerlizenz für 1969 besitzen.

Jede Nennung ist unter Benutzung des beigefügten Formulars und **unter gleichzeitiger Überweisung des Nenngeldes** an

Motorsportclub Gefrees - Fichtelgebirge e. V. (DMV), 8586 Gefrees,
Brennofenweg 8,

und dessen Konto Nr. 2542 bei der Raiffeisenkasse Gefrees einzusenden.

Telegrafische oder fernmündliche Nennungen gelten nur dann als abgegeben, wenn das offizielle Nennungsformular nachgereicht ist.

Unvollständig abgegebene Nennungen sowie **solche ohne Nenngeld** werden nicht berücksichtigt.

Erster Nennungsschluß: Sonntag, 27. 7. 1969, 12.00 Uhr (Poststempel)

Zweiter Nennungsschluß: Samstag, 2. 8. 1969, 12.00 Uhr (Posteingang)

(gegen Zahlung des doppelten Nenngeldes)

Der Veranstalter ist berechtigt, gegebenenfalls die Teilnehmerzahl zu begrenzen sowie Nennungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Das Nenngeld ist Reugeld und beträgt für

Einzelfahrer

Fabrikfahrer	DM 45
Privatfahrer	DM 35,-

Mannschaften (zusätzlich)

Fabrikmannschaften	DM 50,-
Clubmannschaften	DM 30,-

Eine Rückerstattung des Nenngeldes erfolgt nur bei Absage der Veranstaltung oder Ablehnung der Nennung.

Der Veranstalter bestätigt innerhalb **48 Stunden nach dem jeweiligen Nennungsschluß** durch Zusendung der Nennungsbestätigung und Bekanntgabe

der Startnummer sowie allen erforderlichen Unterlagen die Annahme der Nennung oder deren Ablehnung. **Ohne Nennungsbestätigung erfolgt keine Zulassung zum Start.**

Mit Abgabe der Nennung unterwerfen sich Bewerber und Fahrer den Bestimmungen des Deutschen Motorrad-Sportgesetzes der OMK, den Austragungsbedingungen zur „Deutschen Geländemeisterschaft“ für Motorräder 1989, dieser Ausschreibung sowie allen von der Fahrleitung für die Durchführung der Veranstaltung noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen, durch die weder der Charakter der Veranstaltung noch die Wertung eine Änderung erfahren.

Mannschaften

Jeder Fahrer kann nur für **eine Mannschaft** genannt werden. Mannschaftsnennungen sind auf dem besonderen Nennungsformular einzureichen.

a) Fabrikmannschaften

3 Solo-Lizenzfahrer mit Fahrzeugen des gleichen Herstellers bilden eine Fabrikmannschaft. Die Fahrzeuge müssen **2 verschiedenen Klassen** angehören. Die Mannschaftsnennung muß vom Bewerber unterschrieben sein.

b) Clubmannschaften

3 Solo-Privatfahrer, die dem gleichen ADAC- oder DMV-Ortsclub angehören sowie Mannschaften eines ADAC-Gaues, einer DMV-Landesgruppe oder einer Bundeswehr-Einheit u. ä. können als Clubmannschaft gemeldet werden. Der ständige Wohnsitz dieser Fahrer muß jedoch innerhalb der erwähnten Gebietsgrenzen sein.

Fahrer, die werkseigene oder von Fabrikvertretungen oder Importeuren zur Verfügung gestellte Motorräder fahren, sind für die Club-Mannschaftsmeisterschaft nicht startberechtigt.

Artikel 3

Klasseneinteilung und Grundgeschwindigkeiten

Jedes Motorrad, das den Bestimmungen des Deutschen Motorrad-Sportgesetzes der OMK sowie den Bestimmungen der StVZO entspricht, kann gemeldet werden.

Kategorie A

(Motorräder ohne Seitenwagen) bis	50 ccm
über 50 ccm bis	75 ccm
über 75 ccm bis	100 ccm
über 100 ccm bis	125 ccm
über 125 ccm bis	175 ccm
über 175 ccm bis	250 ccm
über 250 ccm bis	350 ccm
über 350 ccm bis	500 ccm
über 500 ccm	

Nachstehende **Geschwindigkeiten** sind für die einzelnen Klassen festgelegt.

Grunddurchschnitt:	alle Solo-Klassen über 75 ccm =	40 km/h
	Klassen 50–75 ccm	= 38 km/h

Je nach **Streckencharakter** und **Wetterverhältnissen** kann der Grunddurchschnitt bis auf 50 km/h – für die Klassen bis 50 und 75 ccm bis auf 48 km/h – erhöht und bis auf 30 km/h – für die Klassen 50 und 75 ccm bis auf 28 km/h reduziert werden.

Beispiel:

Kontrolle A/B = 40 km/h	(Klassen bis 75 ccm = 38 km/h)
Kontrolle B/C = 44 km/h	(Klassen bis 75 ccm = 42 km/h)
Kontrolle C/D = 40 km/h	(Klassen bis 75 ccm = 38 km/h)
Kontrolle D/E = 36 km/h	(Klassen bis 75 ccm = 34 km/h)
Kontrolle E/F = 50 km/h	(Klassen bis 75 ccm = 48 km/h)
Kontrolle F/G = 32 km/h	(Klassen bis 75 ccm = 30 km/h)
Kontrolle G/H = 40 km/h	(Klassen bis 75 ccm = 38 km/h)

Bei Änderung der Grunddurchschnitte für eine Klasse, muß die Änderung im gleichen Verhältnis auch für die übrigen Klassen vorgenommen werden.

Artikel 4

Strecke und Fahrtunterlagen

Die Streckenführung, Entfernung zwischen den einzelnen Kontrollen, die Lage der Zeit- und Durchfahrtskontrollen sowie der Streckencharakter werden den Teilnehmern rechtzeitig bzw. bei der Abnahme bekanntgegeben.

Jeder Fahrer erhält bei der Abnahme seine Kontrollkarte, in welcher die Zeit- und Durchfahrtskontrollen, Entfernungen, Startzeit und Sollfahrt eingetragen sind.

Artikel 5

a) Abnahme

Die Abnahme der Motorräder erfolgt am Samstag, den 16. 8. 1969 auf dem Start- und Zielplatz in Gefrees, Stadthalle, ab 13.00 Uhr, die genaue Uhrzeit erfolgt mit der Nennungs-Bestätigung.

Bei der Abnahme sind vorzulegen:

1. Führerschein
2. Polizeiliche Zulassung des Motorrades (Kraftfahrzeugbrief genügt nicht)
3. OMK-Bewerber- bzw. Fahrerlizenz 1969
4. Nachweis einer gültigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auf DM 250 000,- nachgewiesen durch „Grüne Versicherungskarte“.
5. Sturzhelm
6. Abnahmekarte

Die Fahrer müssen bei Abnahme ihrer Motorräder selbst zugegen sein. Zylinder, Zylinderkopf und ein Nummernschild sind bereits für die Abnahme mit je einer Bohrung von etwa 2 mm \varnothing zu versehen.

Die Auspuffrohre dürfen nur eine Steigung von etwa 10° aufweisen.

Fahrgestellnummern müssen mit den in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Nummern übereinstimmen.

Nach der StVZO muß jedes Motorrad mit einem funktionierenden Tachometer ausgerüstet sein. **Motorräder ohne dieses Zubehör werden nicht abgenommen.** Eine Beleuchtungsanlage muß an jedem Motorrad vorhanden sein, d. h., bei laufendem Motor müssen vordere Lampe und Schlußlicht brennen. Die Beleuchtung wird bei der Abnahme und am Schluß der Veranstaltung geprüft. Jeder Fahrer hat die Möglichkeit, bei der Schlußabnahme die Beleuchtungsanlage instandzusetzen. Bleibt diese Möglichkeit ungenutzt, werden für jede nicht funktionierende Lampe **5 Punkte** vergeben.

Das Aufmalen des polizeilichen Kennzeichens auf das hintere Schutzblech ist verboten. In dieser oder ähnlicher Weise gekennzeichnete Motorräder werden unnachlässig von der Abnahme zurückgestellt, ebenso solche, die mit keiner gültigen TÜV-Plakette vorgeführt werden.

Motorräder, die aufgrund ihrer Konstruktion, ihres Zustandes oder nicht einwandfreier Lenkbarkeit eine Gefahrenquelle darstellen, sind ebenfalls von der Abnahme **ausgeschlossen**.

b) Plombierung

Nachstehende Teile werden vom Veranstalter gekennzeichnet:

1. Zylinder zum Zylinderkopf
 2. 1 Nummernschild mit Rahmen oder Gabel
 3. Beide Räder (Felgen und Naben)
 4. Lenker
 5. Schutzbleche
 6. Stoßdämpfer
- (1. und 2. mit Draht und Plombe, 3. bis 6. Geheimfarbe mit Nummer.)

Die derart gekennzeichneten Teile sind während der ganzen Dauer der Fahrt zu benutzen und dürfen nicht ausgewechselt werden.

Jeder Fahrer muß die Zahl der Plomben und Markierungen selbst kontrollieren und die zahlenmäßige Richtigkeit durch seine Unterschrift auf dem Abnahmeformular bestätigen. Nachträgliche Einsprüche werden nicht anerkannt.

Eine fehlende Markierung zieht automatisch den Ausschluß nach sich.

Auf Antrag des Abnahme-Obmanns ist der Fahrleiter berechtigt, Motorräder von der Zulassung zurückzuweisen, die in ungeeignetem Zustand zur Abnahme vorgeführt werden. Auch während der Fahrt können Fahrer ausgeschlossen werden, wenn die Weiterfahrt eine Gefahr für die übrigen Fahrer und Verkehrsteilnehmer darstellt.

Nach der Abnahme sind die Motorräder in den „Geschlossenen Parkplatz“ (Parc fermé) zu bringen. Den Fahrern wird der Zutritt erst nach Aufruf zum Start wieder gestattet. **Die Motorräder dürfen nicht gegen Witterungseinflüsse geschützt werden.** Gestattet ist nur die Abdeckung der Lenkergriffe, der Handbrems- und Kupplungshebel sowie der Sitzbank bzw. des Sattels.

Die Schlußabnahme erfolgt nach dem Eintreffen am Ziel im geschlossenen Parkplatz.

Artikel 6

Durchführung und Wertung

Die Fahrer werden ausschließlich nach den während der Fahrt erhaltenen Punkten gewertet.

a) Start und Startprüfung

10 Minuten vor seiner Startzeit kann jeder Fahrer nach Aufruf den geschlossenen Parkplatz betreten, sein Motorrad abholen und zum Arbeitsplatz bringen. Im Arbeitsplatz müssen alle Arbeiten am Motorrad mit eigenem Bordwerkzeug vorgenommen werden.

Erlaubte Hilfe

Öffnen und schließen des Tankverschlusses, absaugen des alten Öles aus dem Motorgehäuse und Getriebe, Auffüllen von Frischöl, Einfüllen von Reifendichtungsmitteln und Luftgeben aus Preßluftflaschen sowie Prüfen des Reifen-druckes. Die Benutzung von Drahtbürste, Kratzer, Kettenschmiermittel und Pinsel, die an Zeitkontrollen von Betreuungsdiensten zur Verfügung gestellt werden, ist ebenfalls gestattet.

Jede andere Hilfe, auch eine solche während der Fahrt, mit oder ohne Wissen des Fahrers, wird als **fremde Hilfe** bezeichnet und zieht den Ausschluß des betreffenden Fahrers nach sich.

Zu der angegebenen Startzeit muß jeder Fahrer mit seinem Fahrzeug an der Startlinie stehen. Fahrer, die nicht rechtzeitig erscheinen, gelten als zu ihrer Startzeit gestartet.

Jedes Motorrad muß auf der Startlinie mit einem Kickstarter oder einer anderen am Motorrad befindlichen Startvorrichtung in Betrieb gesetzt werden.

Wenn innerhalb 1 Minute nach der Startzeit ein Motorrad nicht mit motorischer Kraft über die 20 Meter nach der Startlinie gezogene Linie gebracht worden ist, steht es dem Fahrer frei, auf irgendeine andere Weise, aber außerhalb der 20 m-Strecke, sein Fahrzeug zu starten.

Ahndung der Verstöße

Jedes Ingangsetzen des Motors (Parkplatz, Arbeitsplatz, Startzone und Startlinie) vor dem Startzeichen	= 60 Punkte
Benutzung fremder Werkzeuge	= Ausschluß
Nichterfüllung der Startprüfung	= 20 Punkte
Startzeitverspätung über 1 Minute	= 20 Punkte

Zuverlässigkeitsfahrt

Während der Zuverlässigkeitsfahrt müssen die Fahrer von einer Zeitkontrolle zur nächsten bestimmte Durchschnittsgeschwindigkeiten einhalten.

Die Strecke wird einwandfrei markiert. Die Markierung dient lediglich zur leichteren Orientierung und verpflichtet den Veranstalter in keiner Weise. Für die Markierung finden Streckenpfeile und Sperrpunktschilder Verwendung. Muster davon sind am Startplatz aufgestellt.

Vom Veranstalter durch Fähnchen, Seile usw. beiderseitig gekennzeichnete Streckenteile sind Fahrstrecke und dürfen nicht umfahren werden.

Verlassen oder Abkürzen der vorgeschriebenen Strecke – auch der Sonderprüfungen – zieht den Ausschluß des betreffenden Fahrers nach sich; es sei denn, er kehrt an den Punkt, an dem die Strecke verlassen wurde, wieder zurück.

c) Sonderprüfungen (Training ist verboten!)

Im Streckenverlauf ist auf mindestens einer für den übrigen Verkehr gesperrten Strecke eine Prüfung von mindestens 4 km Länge vorzusehen, die von allen Fahrern zweimal gefahren werden muß und besonders gezeitet wird. Die Zeitwertung erfolgt mit einer Genauigkeit von $\frac{1}{10}$ Sekunden mittels Chronographen, **ausgelöst durch Lichtschranken**. Die gefahrene Zeit aus beiden Sonderprüfungen wird für jeden Fahrer addiert.

Wer zu den Sonderprüfungen nicht ausschreibungsgemäß gestartet bzw. den Anweisungen des Starters nicht Folge leistet, **wird aus der Wertung genommen**.

Die Zeitnahme erfolgt in der 2. und 3. Runde.

Das Ziel ist fliegend zu durchfahren. Jeder Fahrer hat an dem **100 m** nach der Ziellinie befindlichen **Stopschild** anzuhalten und darf die Weiterfahrt erst nach völligem Stillstand des Motorrades fortsetzen.

Bei Nichtbeachtung erfolgt Ausschluß!

Der Start zur Geschwindigkeitsprüfung liegt im 100 m-Bereich nach einer Zeitkontrolle und erfolgt einzeln, stehend mit laufendem Motor in entsprechenden Zeitabständen.

Der Abschnitt von der ZK zum Start der Sonderprüfung gilt als „neutrale Zone“ und unterliegt den Bestimmungen des „geschlossenen Parkplatzes“ (Artikel 6f)

Während der Wartezeit dürfen **keinerlei** Arbeiten an den Motorrädern vorgenommen werden. Im Übertretungsfall erfolgt **Ausschluß** aus der Wertung. Die Wartezeit bei etwaigem Zwangsaufenthalt vor dem Start wird bei Überschreiten der Sollfahrzeit in diesem Kontrollabschnitt gutgeschrieben.

Die Sonderprüfung liegt in schwierigem Gelände und ist mit 1 x 1 m großen weißen Tafeln (**A** = Anfang und **E** = Ende) gekennzeichnet.

Wertung:

Die Basis der Punktwertung bilden in jeder Klasse die in den Sonderprüfungen gefahrenen Zeiten (1 Sek. = 1 Punkt). Hinzu kommen etwaige Punkte aus Verspätungen an Zeitkontrollen, (1 Min. = 60 Punkte) und die Punkte für evtl. weitere Verstöße. Für jeden Fahrer werden alle Punkte addiert, sie ergeben das **Endergebnis für jeden Fahrer.**

Beispiel für den Fahrer X:

Sonderprüfung 1:	gefahrene Zeit 392 Sek.	=	392 Punkte
	gefahrene Zeit 418 Sek.	=	418 Punkte
			<u>810 Punkte</u>
zuzüglich 2 Min. Verspätung bei einer ZK	120 Sek.	=	120 Punkte
Nichterfüllung der Startprüfung		=	20 Punkte
	Gesamtpunkte	=	<u>950 Punkte</u>

Der Fahrer mit der **niedrigsten Punktzahl** ist Sieger seiner Klasse. Ergebnisse von Fahrern, die bei Beendigung der Veranstaltung nicht mehr in der Wertung sind, finden bei der Auswertung keine Berücksichtigung.

d) Zeitkontrollen

Die Entfernung zwischen 2 Zeitkontrollen beträgt mindestens 15 km und höchstens 25 km.

Jeder Abschnitt zwischen zwei Zeitkontrollen ist eine Fahrt für sich. Strafpunkte werden daher nur bei Überschreitung der festgelegten Sollfahrzeit von einer Zeitkontrolle zur nächsten gegeben und zwar für jede angefangene Minute Verspätung 1 Strafpunkt = 60 Punkte. Jedem Fahrer steht eine Karenzzeit von 3 Minuten für die Veranstaltung zur Verfügung, die nur dann beliebig oft bei Zeitkontrollen in Anspruch genommen werden kann, wenn es dem Fahrer immer wieder gelingt, seine Verspätung aufzuholen und gemäß seinem auf der Kontrollkarte eingezeichneten Fahrplan (Soll-Ankunftszeiten) an einer Zeitkontrolle zu erscheinen. Die Karenzzeit kann auch minutenweise in Anspruch genommen werden.

Jeder Fahrer, der seine Sollfahrzeit in einem Kontrollabschnitt (von ZK zu ZK) um mehr als 30 Minuten überschreitet, scheidet aus dem Wettbewerb aus, ebenso Fahrer, die am Ziel mit mehr als 60 Minuten Verspätung gegenüber ihrer Sollzeit (Fahrplan) eintreffen. Die Karenzzeit bleibt dabei unberücksichtigt.

Jede Zeitkontrolle ist durch eine weiße Flagge 200 Meter vorher und durch eine gelbe Flagge etwa 30 Meter vor der ZK kenntlich gemacht.

Vor ihrer Sollfahrzeit eintreffende Fahrer haben an dem mit der gelben Flagge gekennzeichneten Platz ihre Sollzeit abzuwarten. Zu frühes Einfahren in eine Zeitkontrolle wird mit **20 Punkten pro Minute** geahndet.

Die Fahrer sind selbst dafür verantwortlich, daß die Kontrollkarten an den Zeitkontrollen zeitgerecht und ordnungsgemäß abgestempelt werden. Nachträgliche Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Bei allen Kontrollstellen haben die Fahrer persönlich ihre Kontrollkarte vorzulegen. Die Abstempelung der Karte erfolgt nur, wenn der Fahrer **mit seinem Motorrad** am Kontrolltisch vorfährt.

Fahrer, die eine Zeitkontrolle passiert haben, ohne ihre Kontrollkarte stem-peln zu lassen, werden **ausgeschlossen.**

Verlust der Kontrollkarte wird mit einer Geldbuße von DM 25,- belegt. Die Beschaffung von Ersatzkarten an DK und ZK ist Angelegenheit der Fahrer.

e) Durchfahrtskontrollen

Bei den an der Strecke durch blaue Flaggen gekennzeichneten Durchfahrtskontrollen erhalten die Fahrer lediglich einen Durchfahrtsstempel ohne Zeitwertung.

Auslassen einer Durchfahrtskontrolle führt zum **Ausschluß**.

f) Geschlossener Parkplatz (parc fermé)

Die Motorräder stehen nach der Abnahme und nach der Rückkehr von der Zuverlässigkeitsfahrt in einem geschlossenen Parkplatz unter Verschluss des Veranstalters.

Das Betreten des geschlossenen Parkplatzes ist nur zum Heroinbringen und Herausholen der Motorräder mit abgestelltem Motor gestattet.

Jedem Fahrer ist es verboten, an seinem eigenen Motorrad irgendwelche Reparaturen oder sonstige Arbeiten (z. B. Prüfen des Luftdruckes, der Kettenspannung usw.) also jede Art Vorbereitung zum Start oder zu dessen Erleichterung vorzunehmen. Zuwiderhandlungen führen grundsätzlich zum **sofortigen Ausschluß**.

Darüberhinaus ist es verboten, das Motorrad eines anderen Fahrers zu berühren, zu rauchen, irgend etwas zu lagern, fortzuwerfen oder sich aufzuhalten. Verstöße dieser Art werden mit einer Geldstrafe von **DM 20,-** belegt.

g) Tanken und Reparaturen

Für Tanken und die Vornahme von Reparaturen erfolgt keine Zeitgutschrift. Reparaturen müssen während der Fahrt oder jeweils in den 10 Minuten vor dem Start durchgeführt werden.

Tankmöglichkeit ist jeweils an der Start- und Zielkontrolle gegeben. Das Tanken an anderen Stellen ist untersagt und wird mit **Ausschluß** aus der Wertung bestraft.

Die Inanspruchnahme und Gestellung fremder Hilfe führt zum **Ausschluß**. Unter „fremder Hilfe“ ist auch die Hilfe von Teilnehmern untereinander – auch innerhalb Mannschaften – zu verstehen. Reparaturen dürfen nur mit eigenem Bordwerkzeug durchgeführt werden. Darunter fällt auch die Reifenmontage.

Fahrer, die sich während der Fahrt durch andere Fahrzeuge begleiten lassen, oder von solchen „fremde Hilfe“ in Anspruch nehmen, werden ebenfalls aus dem Wettbewerb **ausgeschlossen**.

Jedem **ausgeschiedenen** Fahrer ist es untersagt, mit seinem evtl. wieder instandgesetzten Wettbewerbsfahrzeug Streckenteile zu befahren. Bei Übertretung dieses Verbotes erfolgt bei einer Meldung an die OMK Bestrafung nach Artikel 156/1 und 157 des Deutschen Motorrad-Sportgesetzes.

Nach dem Ausscheiden aus dem Wettbewerb sind **grundsätzlich** die Start-Nummernschilder zu **entfernen** oder abzudecken.

Zur Betreuung eingesetzte Motorräder sind nur ohne **Start-Nummernschilder** zugelassen. Ein Befahren der Strecke ist ebenfalls untersagt. Etwaige Strafmaßnahmen richten sich in diesem Falle gegen den oder die zu betreuenden Fahrer bzw. die Bewerber.

Artikel 7

Fahrdisziplin

Die Vorschriften der StVO müssen während der ganzen Fahrt eingehalten werden. Bei groben Verstößen gegen diese Vorschriften kann der Ausschluß von der Fahrt erfolgen. Mit Abgabe der Nennung erklären sich die Teilnehmer an dieser Veranstaltung damit einverstanden, daß die Polizei Verstöße gegen die StVO dem Veranstalter zur Wahrnehmung der vorgesehenen Maßnahmen mitteilt. Der Veranstalter weist mit allem Nachdruck auf die Beachtung der Geschwindigkeitsbeschränkungen, insbesondere in geschlossenen Ortschaften hin. Bei Verwicklung in einen Verkehrsunfall erfolgt ohne Rücksicht auf die Schuldfrage der sofortige Ausschluß des Teilnehmers. Bei Unfällen, die

Teilnehmern zustoßen, oder wenn Menschenleben in Gefahr sind, darf Hilfe geleistet werden. Für eine glaubhafte Bestätigung des Zeitverlustes bei evtl. Hilfeleistung muß der Teilnehmer selbst Sorge tragen.

Allen Anordnungen der Fahrtleitung sowie der kenntlich gemachten Sportwarte ist unbedingt Folge zu leisten.

Artikel 8

Preise und Wertungen

Die Wertung erfolgt für alle Fahrer nach Punkten.

Einzelfahrer: Preisträger ist der Fahrer.

Die Goldplakette erhalten Fahrer, deren Punktzahl um nicht mehr als **25%** über der des Klassensiegers liegt,

die Silberplakette erhalten Fahrer, deren Punktzahl um nicht mehr als **60%** über der des Klassensiegers liegt,

Die Bronzeplakette erhalten Fahrer, die die Fahrt in **Wertung** beenden.

Mannschaften: Preisträger ist der Bewerber.

Fabrik- und Clubmannschaften werden getrennt gewertet.

Jede Mannschaft erhält

den Mannschaftspreis mit **goldener Plakette**,
wenn alle 3 Fahrer die Goldplakette erhalten haben,

den Mannschaftspreis mit **silberner Plakette**,
wenn alle 3 Fahrer mindestens die Silberplakette erhalten haben,

den Mannschaftspreis mit **bronzener Plakette**,
wenn alle 3 Fahrer die Bronzeplakette erhalten haben.

Meisterschaftswertung (Einzelfahrer)

Der Fahrer jeder Klasse mit der **niedrigsten** Gesamtpunktzahl in jedem Meisterschaftslauf erhält 70 Wertungspunkte. Der Fahrer mit der **nächsthöheren** Gesamtpunktzahl erhält **69 Wertungspunkte**. Mit der steigenden Gesamtpunktzahl wird jeweils **1 Wertungspunkt** weniger gegeben.

Bei evtl. Punktgleichheit zwischen 2 Fahrern werden die gleichen Wertungspunkte gegeben, jedoch erhält dann der nächstfolgende Fahrer 2 Wertungspunkte weniger.

Die Höchstzahl der Wertungspunkte für einen Fahrer in einem Lauf beträgt 70.

Meisterschaftswertung (Mannschaften)

Die Wertungspunkte der 3 Mannschaftsfahrer werden addiert und ergeben so die Mannschaftswertung. (siehe Austragungsbedingungen, OMK-Mitteilung Nr. 8/69).

Artikel 9

Kennzeichnung der Fahrzeuge

Jedes Fahrzeug muß an der Stirnseite und auf jeder Seite des Hinterrades die Startnummer auf Nummernschilder (oval 28–23 cm) aufgemalt haben, (Höhe der Ziffern 16 cm, Strichstärke 2½ cm, Breite der Ziffern 7 cm, Abstand zwischen den Ziffern 1,5 cm).

Lizenzfahrer: Gelber Untergrund, **schwarze** Zahlen.

Artikel 10

Sturzhelme

Das Tragen eines von der OMK anerkannten Sturzhelmes ist für jeden Fahrer Pflicht. Reklameabzeichen auf den Sturzhelmen und der Bekleidung sind untersagt.

Kein Fahrer wird zum Start zugelassen, wenn nicht dessen Helm-Farbe den Nationalfarben entspricht.

Vorschrift: **Weißer** Helmkopf, **schwarzer** Rand.

Artikel 11

Versicherungen

Jeder Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß sein Fahrzeug für die Dauer der Veranstaltung ordnungsgemäß mit DM 250 000,- (Grüne Versicherungskarte) haftpflichtversichert ist. Das Bestehen dieser Versicherung ist bei der Abnahme (Artikel 5) nachzuweisen.

Gemäß den Bestimmungen des Deutschen Motorrad-Sportgesetzes der OMK wird eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen, wodurch der Veranstalter während der Veranstaltung gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht versichert ist.

Während der Zuverlässigkeitsfahrt gilt die gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung erhöht auf DM 250 000,- für Fahrer und/oder Halter.

Vom Veranstalter ist für jedes an der **Sonderprüfung** teilnehmende Wettbewerbsfahrzeug eine Sporthaftpflichtversicherung in der vorgeschriebenen Höhe für Fahrer und/oder Halter abgeschlossen.

Der vom ADAC bzw. DMV für die Fahrer gewährte Unfallschutz tritt an Stelle der von der OMK vorgeschriebenen Unfalversicherung.

Haftpflichtansprüche der Teilnehmer untereinander, gegenüber dem Veranstalter, dessen Beauftragte oder der OMK sind ausgeschlossen.

Artikel 12

Ausschaltung von Ansprüchen an den Veranstalter

Der Veranstalter und die OMK lehnen den Bewerbern, Fahrern und Helfern gegenüber jede Haftung für Personen, Sach- und Vermögensschäden, die vor, während oder nach der Fahrt eintreten, ab. Die Teilnehmer fahren in jeder Hinsicht auf eigene Gefahr und verzichten durch Abgabe ihrer Nennung auf jedes Recht des Vorgehens und Rückgriffs gegen die OMK, deren Mitglieder und Geschäftsführer sowie den die OMK konstituierenden ADAC und DMV, gegen den Veranstalter, die Sportwarte und Fahrer oder irgendwelche andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen hinsichtlich jeglichen Schadens, der im Zusammenhang mit der Veranstaltung entsteht.

Artikel 13

Fahrtleiter und Fahrtleitungsbüro

Fahrtleiter: Helmut Leuthold, 8581 Wasserknoden 8

Alle die Veranstaltung betreffenden Zuschriften sind an

MSC Gefrees - Fichtelgebirge e. V. (DMV), 8586 Gefrees, Brennofenweg 8 zu richten.

Das Fahrtleitungsbüro befindet sich ab 16. August 1969 in Gefrees, Stadthalle (Start und Ziel).

Artikel 14

Sportkommissare (Schiedsgericht)

Wilhelm Noll, Kirchhain (Pflichtkommissar der OMK)

Karl Preißinger, Weißenbrunn

Artikel 15

Proteste

Proteste gegen die Zeitnahme, sowie Sammelproteste sind unzulässig. Jeder andere Protest ist schriftlich unter gleichzeitiger Einzahlung der Protestgebühr von DM 50,- gegen Quittung mit Zeitangabe, bis spätestens 1/2 Stunde nach Aushang der Ergebnisse am Fahrtleitungsbüro an einen der Sportkommissare oder den Fahrtleiter einzureichen.

Fahrer, bzw. Bewerber, die vor Ablauf der Protestfrist ihr Motorrad aus dem geschlossenen Parkplatz abholen wollen, können dies tun. Die Schlußabnahme muß jedoch durchgeführt worden sein. Durch den Fahrer muß ein Revers unterschrieben werden, wonach er durch die vorzeitige Herausnahme seines Motorrades auf alle Rechte verzichtet, die ihm nach Kapitel X des Deutschen Motorrad-Sportgesetzes der OMK zustehen. Bei einer Protestentscheidung wird im Zweifelsfall gegen den Fahrer entschieden.

Artikel 16

Reklame

Reklame darf nur mit der offiziellen Veranstaltungsbezeichnung **DMV-Fichtelgebirgs-**Fahrt 1969 und nur mit den von der Fahrleitung herausgegebenen **offiziellen Ergebnissen** gemacht werden. Fahrzeuge mit Reklameaufschriften werden nicht zum Start zugelassen.

Artikel 17

Preisverkündung

Die Preisverkündung findet am Sonntag, den 17. August 1969, 1 Stunde nach Ablauf der Protestfrist im Festzelt (Start und Ziel) statt.
Freigabe der Fahrzeuge erfolgt nach Ablauf der Protestfrist.

Artikel 18

Unterkunft

Der Veranstalter vermittelt bei rechtzeitiger Einsendung der beigefügten Quartierbestellung Unterbringung am Startort.

Artikel 19

Allgemeines

Alle Fragen, die in den Austragungsbedingungen, in dieser Ausschreibung und den evtl. noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen, die einen Bestandteil der Ausschreibung darstellen, nicht enthalten sind, regeln sich nach dem Deutschen Motorrad-Sportgesetz der OMK.

Die Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht gestattet. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei Vorliegen höherer Gewalt die Veranstaltung zeitlich zu verlegen oder abzusagen. Zu verbindlichen Auskünften über die Fahrt ist nur der Fahrleiter berechtigt. Die Auslegung der Ausschreibung obliegt allein den Sportkommissaren.

Die Erfolge dieser Veranstaltung werden für die Sportabzeichen des ADAC und DMV nach deren besonderen Verleihungsbestimmungen gewertet.

Gefrees, im Mai 1969

Motorsportclub Gefrees - Fichtelgebirge e. V. (DMV)

F. Kreuzer
1. Vorsitzender

Helmut Leuthold
Fahrleiter

Nennung zur

8. DMV-Fichtelgebirgs-
Zuverlässigkeitsfahrt
am 17. August 1969

MSC Gefrees - Fichtelgebirge e.V. im DMV

8586 Gefrees
Brennofenweg 8

E	Kat.	K	M
	Startnummer	Wertung	
	Nennungseingang		
	Nenngeldeingang		
	Nennungsbestätigung		

Bewerber:

OMK Bewerber Lizenz 1969 Nr.:

Fahrer

Name:

Vorname:

Wohnort:

Straße:

OMK Lizenz 1969 Nr.

Fahrzeug

Fabrikat:

ccm:

Pol. Kennz.:

Klasse:

bis

ccm.

Das Nenngeld in Höhe von DM ist an den Motorsportclub Gefrees-Fichtelgebirge e. V. (DMV), 8586 Gefrees, Brennofenweg 8, Kto.-Nr. 2542 bei der Raiffeisenkasse Gefrees, oder deren Postscheckkonto Nr. 7811, Postscheckamt Nürnberg, zu Gunsten des MSC Gefrees, einzusenden.

Mit Abgabe dieser Nennung unterwerfe ich mich den Bestimmungen des Deutschen Motorrad-Sportgesetzes der OMK, den Austragungsbedingungen der Deutschen Geländemeisterschaft für Motorräder 1969, der Ausschreibung sowie den evtl. noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Durch meine Unterschrift bestätige ich, keine Gesundheitschäden durch Krankheit oder Unfälle erlitten zu haben, die meine Teilnahme am Motorradsport ausschließt.

....., den 1969

.....
Unterschrift

Genehmigt von der OMK unter Reg. Nr. 53/69 vom 7. 2.

Mannschafts-Nennung

zur
8. DMV-Fichtelgebirgs-
Zuverlässigkeitsfahrt
am 17. August 1969

			M
N.-Eingang	N.-geld	Best.	
			F / C

Bewerber:

Liz.-Nr. _____ Ort: _____ Straße: _____

1. Fahrzeug:

Marke: _____ Typ: _____ / _____ ccm

Fahrer:

Name _____ Vorname _____

Wohnort _____ Liz. Nr. _____

2. Fahrzeug:

Marke: _____ Typ: _____ / _____ ccm

Fahrer:

Name _____ Vorname _____

Wohnort _____ Liz. Nr. _____

3. Fahrzeug:

Marke: _____ Typ: _____ / _____ ccm

Fahrer:

Name _____ Vorname _____

Wohnort _____ Liz. Nr. _____

Das Nenngeld in Höhe von DM _____ ist an den Motorsportclub Gefrees-Fichtelgebirge e. V. (DMV), 8586 Gefrees, Brennofenweg 8, Kto.-Nr. 2542 bei der Raiffeisenkasse Gefrees, oder deren Postscheckkonto Nr. 7811, Postscheckamt Nürnberg, zu Gunsten des MSC Gefrees, einzusenden.
Die Ausschreibung wird anerkannt.

(Unterschrift)

Datum

Stempel

**) Nichtzutreffendes streichen!

Genehmigt von der OMK unter Reg. Nr. 53/69 vom 7. 2.